

Satzungen des unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs von Sachsen stehenden Wettin – Schützen – Bundes im Königreich Sachsen.

#### §1

Zweck des unter dem Allernädigst verliehenen Protektorate Sr. Majestät des Königs von Sachsen stehenden und durch das Königliche Ministerium des Inneren anerkannten Wettin – Schützen – Bundes ist: Die Schützenvereine im Königreich Sachsen in Rücksicht auf ihre gemeinsamen Bestrebungen zur Hebung des Schützenwesens, zur Förderung der Vaterlandsliebe und zur Bezeugung der Treue zum angestammten Herrscherhause zu vereinigen, damit dadurch innerer und äußerer Zusammenhalt der Vereine und ihrer Mitglieder im Interesse des Schützenwesens und öffentlicher Repräsentation erreicht und Einfluß in dieser Richtung erlangt werde. Die Geschäftsführung des Bundes sowie dessen Kassenführung unterliegt der Oberaufsicht der Königlichen Polizeidirektion zu Dresden.

#### §2

Dem Bunde können Schützenvereine Sachsens, welchen oberbehördlich anerkannt oder privilegiert sind, beitreten

#### §3

Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich und bei den jeweiligen Bundespräsidenten zu erfolgen. Über die Anmeldung hat der Vorstand des Bundes Entschließungen zu fassen, woran im Falle beifälliger Entschließung eine Mitgliedsurkunde auszufertigen und gegebenenfalls Entrichtung des Eintrittsbeitrages dem angemeldeten Vereine zu fertigen ist. Erst mit Einlösung dieser Urkunde ist die Mitgliedschaft erworben. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluß des Vorstandes steht dem betreffenden Vereine Berufung an die nächste Generalversammlung zu, deren Spruch endgültig ist. Sofort nach der Aufnahme einer Schützengesellschaft ist davon der Königlichen Polizeidirektion zu Dresden Anzeige zu erstatten.

#### §4

Der in §1 gedachte Zweck soll erreicht bez. Angestrebt werden dadurch, daß aller 2 Jahre zugleich mit der Generalversammlung der Wettin – Jubiläum – Stiftung der Schützenvereine Sachsens eine Versammlung aller Mitgliedsvereine stattfindet, in welcher über die Interessen des Schützenwesens beraten und beschlossen wird. Diese Versammlung soll zugleich Generalversammlung des Bundes sein auch tunlichst mit einem allgemeinen Preisschießen, jedoch ohne besonderen Aufwand verbunden werden. Den Namen führt der Bund zum Andenken an die Wettinjubelfeier 1889

#### §5

Zu den §4 gedachten Versammlung wird geladen:

1. durch einmalige Bekanntmachung in der Königlichen Leipziger Zeitung, mindestens 15 Tage vor Ihrer Abhaltung und

2. durch schriftliche oder gedruckte vom Bundespräsidenten an die Mitgliedsvereine mindestens 15 Tage vor ihrer Abhaltung durch die Post abzusendende Einladung. Die Generalversammlung des Bundes und des Vorstandes beruft der Bundespräsident.

## §6

Den Vorsitz führt bis zum Schlusse der Versammlung der jeweilige Bundespräsident.

## §7

In Bekanntmachung und Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Es sind deshalb alle zur Besprechung zu stellenden Gegenstände spätestens bis 15. Juli dieses Jahres in dem die Generalversammlung stattfindet, dem Bundespräsidenten anzumelden.

## §8

Die sämtlichen Anordnungen für die Versammlung hat der Bundesvorstand zu treffen, doch soll ihm derjenige Verein an dessen Sitze die Versammlung abgehalten werden soll, tunlichst dabei unterstützen.

## §9

Der Bundesvorstand besteht aus 11 Personen, die Mitglieder einer Schützengesellschaft sein müssen, welche dem Wettin – Schützen – Bund angehört und zwar aus dem Bundespräsidenten und 2 Vertretern der jede Kreishauptmannschaft angehörigen Schützengesellschaften.

## §10

Der Wettin – Schützen – Bund hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand für alle von ihm und gegen ihm entstehenden Rechtsstreitigkeiten in Dresden. Die Geschäftsführung liegt dem Bundesvorstand ob. Die Legitimation des Bundesvorstandes geschieht durch einmalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung.

## §11

Die Wahl des Bundesvorstandes vollzieht wie folgt: Die Generalversammlung wählt zunächst den Bundespräsidenten, sodann wählt sie aus jeder Kreishauptmannschaft je ein weiteres Vorstandsmitglied, das erste mal deren zwei.

## §12

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt auf 4 Jahre, jedoch mit der Maßgabe, dass aber alle 2 Jahre ein Vertreter einer jeden Kreishauptmannschaft auszuscheiden hat. Das erstmalige Ausscheiden wird durch das Los bestimmt. Verliert ein Vorstandsmitglied zu diesem Amte nötige Eigenschaft, in dem es aufhört Mitglied einer dem Bunde angehörigen Schützengesellschaft zu sein, oder letztere aus dem Bunde ausscheidet oder stirbt oder wird sonst unfähig, so hat auf die Dauer von dessen Amtszeit der Bundesvorstand unter sich mit einfacher Mehrheit einen Stellvertreter des Präsidenten, einen Schatzmeister und einen Schriftführer und je einen Vertreter für diese 2 Ämter.

## §13

Der Bundespräsident vertritt den Bund allenthalben in seiner Verwahrung befinden sich alle Akten mit Ausnahme derjenigen über die Kassenführung. Die Kassenbücher und Kassenakten verwahrt der Schatzmeister, der alle Einnahmen und Ausgaben zu versorgen und zu verbuchen hat. Der Schatzmeister hat größere Geldbeträge in städtischen Sparkassen oder in mündelsicheren

Wertpapieren anzulegen. Letzterenfalls hat er die Scheine und Zinserneuerungsscheine dem Bundespräsidenten zu Verwahrung zu übergeben und nur die Zinsleisten zu behalten. Ebenso ist der Reservefonds dem Bundespräsidenten zur Verwahrung zu übergeben und nur die Zinsleisten zu behalten. Alle Ausgaben sind vom Bundespräsidenten mit Genehmigungsvermerk zu versehen. Alle Protokolle führt der Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder einschließlich des Präsidenten erhalten die aus Anlaß ihre Geschäftsführung angewendeten Auslagen erstattet, Entschädigungen aber nicht.

#### §14

Das Eintrittsgeld beträgt für jeden Verein 10 Mark. Weiter hat jeder Verein für das Geschäftsjahr einen am 1. Januar jeden Jahres fälligen Bundesbeitrag zu leisten, der auf jedes Mitglied des Vereins pro Jahr 10 Pfg. beträgt.

#### §15

Rechnung ist in jeder Generalversammlung zu legen, welche dieselbe zu genehmigen hat. Zur Vorprüfung wählt die vorhergehende Generalversammlung 2 Rechnungsprüfer.

#### §16

Der Austritt aus diesen Bunde steht gegen schriftliche, beim Bundespräsidenten anzubringende Kündigung. Jederzeit frei, dieselbe weist aber nur auf das Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie angebracht wird, wenn dies vor dem 1. Juli geschieht, andernfalls erst für das Ende des nächsten Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr 1. Januar bis 31. Dezember. Der Ausschluß erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch die Generalversammlung.

#### §17

Generalversammlung und Vorstand beschließen und wählen mit einfacher Stimmenmehrheit der von den richtig Geladenen Erschienenen. Jeder Verein hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, welche durch dessen schriftlich legitimierten Vertreter ausgeübt wird.

#### §18

Auslösung des Bundes sowie Änderung dieser Satzungen braucht eine Zweitrittelmehrheit aller in der richtig einberufenen Generalversammlung Erschienenen.

#### §19

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Wettin – Jubiläum – Stiftung der Schützenvereine Sachsens zu.

#### §20

Unter Zugrundelegung der über die zwei der Generalversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahre aufgestellten Abrechnungen sind von dem nach dieser Abrechnung sich ergebenden Vermögensbestand 5% der Wettin – Jubiläum – Stiftung der Schützenvereine Sachsens zu überweisen, weitere 5% besonders Zinsbar als Reservefonds anzulegen, über dessen Verwendung in den Fällen der Not ausschließlich die Generalversammlung zu beschließen hat.

## §21

Wenn bei einem Bundesschießen ein Reingewinn von mehr als 100 Mark erzielt wird, so ist die festgebende Gesellschaft verpflichtet, 5% der Reineinnahmen an die Kasse des Wettin - Schützen - Bundes im Königreich Sachsens und 5% der Reineinnahmen an die Kasse der Wettin – Jubiläum – Stiftung der Schützenvereine Sachsens abzugeben.

Veröffentlicht in Gemäßheit der Beschlüsse der Generalversammlung zu Chemnitz vom 14. August 1904 und in vorstehender Fassung gebilligt vom Königlichen Ministerium des Inneren mittelst Dekrets vom 9. September 1904.

Dresden 1. Oktober 1904

Rechtsanwalt Stadtrat

Dr. Alfred Lehmann

Bundespräsident